

Versicherte Person

_____ Name	_____ Versicherungsnummer
_____ Vorname	_____ Geburtsdatum
	_____ Sozialversicherungsnummer
_____ Adresse	_____ Zivilstand

Kapitalbezug

Der Antrag für den Kapitalbezug muss gemäss Artikel 49 Vorsorgereglement spätestens 1 Monat vor der Pensionierung bei der Pensionskasse Post schriftlich eingereicht werden. Versicherte Personen, welche verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Artikel 56 Absatz 3 oder Artikel 62 Absatz 1 leben, bedürfen der amtlich beglaubigten Zustimmung ihrer Partnerin oder ihres Partners. Unverheiratete versicherte Personen haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung darf zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht älter als 2 Monate sein.

Für Personen, welche im Zeitpunkt der Pensionierung eine Invalidenrente beziehen, ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit schriftlich gestellt hat (Art. 49 Abs. 3 Vorsorgereglement).

Die Auszahlung des Kapitalbetrages erfolgt im Zeitpunkt der Pensionierung, das heisst frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres, spätestens bei Erreichen des 67. Altersjahres. Mit dem Bezug sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse Post abgegolten. Auf der bezogenen Kapitalleistung gelangt weder eine Altersrente noch eine andere Rente oder ein Todesfallkapital zur Auszahlung.

Erklärung

Ich beantrage anstelle der ganzen Altersrente:

Kapitalbezug Basisplan	CHF _____	oder	_____ %
Kapitalbezug Zusatzplan	CHF _____	oder	_____ %

bei meinem Altersrücktritt (Datum noch nicht bekannt)

bei meinem Altersrücktritt per _____

zu beziehen.



Für unverheiratete Personen ohne hinterlegten Vertrag über die gegenseitige Unterstützung

(Unterstützungsvertrag bei der Pensionskasse Post):

Besteht eine Partnerschaft gemäss Art. 62 Absatz 1 Vorsorgereglement*?

Ja Der Zivilstand des Versicherten und die Unterschrift des Partners sind durch den Notar zu beglaubigen oder durch die Gemeinde zu bestätigen.

Nein Der Zivilstand muss durch den Notar beglaubigt oder durch die Gemeinde bestätigt werden.

* Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements: beide Lebenspartner sind unverheiratet, es liegt keine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vor, zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft und ein schriftlicher, von beiden Lebenspartnern unterzeichneter Unterstützungsvertrag liegt vor.

Versicherte Person:

✗

Ort, Datum und Unterschrift

Zustimmende/r Partner/in:

✗

Ort, Datum und Unterschrift

Für Rückfragen bitte angeben:

E-Mail

Telefon

Bitte das Formular gut leserlich, vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden. Danke!

Beglaubigung

- Verheiratete Versicherte, eingetragene Partnerschaft oder Partner/Partnerin gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements: Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Partners durch den Notar oder Bestätigung der Unterschrift des Partners durch die Gemeinde.
- Unverheiratete Versicherte: Bestätigung des Zivilstandes durch den Notar oder Bestätigung des Zivilstandes durch die Gemeinde.

Amtliche Beglaubigung:

✗

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

